

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an zwei Sonntagen, den 27.09.2020 sowie den 08.11.2020, vom 16.09.2020**

Aufgrund der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird von der Stadt Burscheid als örtlichen Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Burscheid von 10.09.2020 für das Gebiet der Stadt Burscheid folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an zwei Sonntagen, den 27.09.2020 sowie den 08.11.2020 erlassen:

### **§ 1 Verkaufssonntage**

- (1) Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Burscheid am 27.09.2020 anlässlich der „Kultur-Altstadt“ und am 08.11.2020 anlässlich des „1. Burscheider Martinsparks“, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein.
- (2) Die unter Absatz 1 dieser Verordnung genannten Verkaufssonntage dienen auch
  1. dem Erhalt und der Stärkung Örtlicher Einzelhandelsstrukturen und
  2. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren sowie
  3. der Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage kartografisch definiert Bereich. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses**

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an den in § 1 festgeschriebenen Sonntagen aus den konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlässen geöffnet sein. Sollten sämtliche Gründe als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht gegeben sein, ist die entsprechende Regelung gegenstandslos.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2020 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) – in der zur Zeit gültigen Fassung - kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 16.09.2020

Stadt Burscheid  
als örtliche Ordnungsbehörde

Caplan  
Der Bürgermeister